



Ehrenordnung der Stadt Aach

§ 1 (Grundsätze)

- (1) Die Stadt Aach kann herausragende Verdienste und überdurchschnittliches Bürgerengagement zum Wohle der Stadt und der Allgemeinheit aufgrund dieser Ehrenordnung auszeichnen.
- (2) Ausgezeichnet werden können
 - a) Langjährige überdurchschnittliche und außergewöhnliche Leistungen für die Allgemeinheit, insbesondere im sozialen, kulturellen, sportlichen, politischen oder wirtschaftlichen Bereich.
 - b) Ganz besondere außergewöhnliche Einzelleistungen zum Wohle der Allgemeinheit oder die das Ansehen der Stadt in besonderer Weise fördern.
 - c) Mitglieder des Gemeinderates, die nach mindestens 20 Jahren Tätigkeit im Gemeinderat aus dem Gremium ausscheiden.
- (3) Leistungen, die von Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen geehrt werden können, werden von der Stadt Aach nur dann geehrt, wenn die Leistung zusätzlich einen besonderen Bezug zur Stadt hat.
- (4) Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 (Form der Ehrung)

- (1) Für diese Ehrung stiftet die Stadt Aach die „Ehrenmedaille der Stadt Aach“ in Silber.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nach § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bleibt von dieser Ehrenordnung unberührt.

§ 3 (Verfahren)

- (1) Vorschläge für die Verleihung einer Ehrung können vom Bürgermeister oder von mindestens 2 Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrung entscheidet der Gemeinderat mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (3) In der Regel wird höchstens eine Person pro Jahr geehrt, es sei denn, dass besondere Gründe für die Ehrung von mehreren Personen sprechen.

§ 4 (Verleihung)

Die Verleihung der Ehrung findet in einem würdigen und angemessenen Rahmen statt, vorzugsweise am Samstag vor dem Nikolausmarkt.

Diese Ehrenordnung wurde vom Gemeinderat der Stadt Aach am 03. Juli 2006 beschlossen.

Severin Graf
Bürgermeister